

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/643

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Nord**

An die
Damen und Herren
Abgeordneten des
Innen- und Rechtsausschusses
des
schleswig-holsteinischen Landtages

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-28 58-236
Telefax: 040-28 58-227

Fernsprech-Durchwahl
040-28 58-220/1

e-mail: Carlos.Sievers@dgb.de

03.03.2006

#

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Amtsordnung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen
(Erstes Verwaltungsstrukturgesetz)

DGB für Zusammenlegungen und mehr Kompetenzen auf kommunaler Ebene
DGB erwartet soziale Sicherung
DGB vermisst Gebietsreform
DGB lehnt Absenkung der Pflicht, eine Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich zu bestellen, ab
DGB erwartet mündliche Anhörung

Sehr geehrter Damen und Herren,

der DGB begrüßt die mit dem ersten Verwaltungsstrukturgesetz beabsichtigte und notwendige Zusammenlegung der Verwaltungseinheiten der Gemeinden auf eine Mindestgröße von 8000 Einwohnern. Damit wird eine der Grundvoraussetzungen für eine effektive Verwaltungsarbeit geschaffen, die auf Sicht auch eine Ausweitung kommunaler Aufgabenerfüllungen ermöglichen sollte.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird von entscheidender Bedeutung sein, ihre Anliegen vor Ort, im Grunde an jedem Ort – nicht allein ihrem Wohnort – in den Verwaltungen erledigen lassen zu können. Daraus resultieren höhere Anforderungen als die, die gemeinhin an ein sogenanntes ‚front Office‘ gestellt werden. Insofern müssen personelle, organisatorische, sachliche und finanzielle Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten gegeben sein, die für zu kleine Einheiten nicht realisierbar sind.

Kleinteiligkeit ist auch nicht im Interesse der Beschäftigten, weil durch sie weder Vertretungen sichergestellt werden können noch allenthalben umfangreiche Kompetenz gewährleistet werden kann. Ohne die Zusammenlegungen fehlen die personellen Ressourcen, um wachsende Aufgabenkomplexität ‚zu schultern‘. Der DGB begrüßt, dass unsere Vorschläge zu Schließung personalvertretungsrechtlicher Lücken bei der Ämterzusammenlegung aufgegriffen wurden. Wir regen an, dass Dienstvereinbarungen bis zum Abschluss neuer weitergelten.

Die Frage der Beschäftigungssicherung kann nach Auffassung des DGB am besten durch einen Tarifvertrag gelöst werden. Für die Beamtinnen und Beamten sind vom Gesetzgeber – ggf. durch eine Entschließung vergleichbare Regelungen anzustreben.

Die angestrebten Größen sind Mindestgrößen.

Angesichts der zu erwartenden unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung stellt sich die Frage, ob allein eine statische Betrachtung auf die jetzigen Bevölkerungsgrößen ausreicht oder man nicht gar eine Größenordnung definieren sollte, die diese Entwicklungen miteinbezieht.

Von entscheidender Bedeutung der Verwaltungsreform wird allerdings sein, dass Kompetenzen und Aufgaben von Landes- und Kreisebene auf die Gemeinden verlagert werden. Der DGB sieht hier das Gesamtkonzept erst im Werden und vermisst, dass die Regierungskoalition die Kreisgebietsreform nicht mit auf die Tagesordnung der laufenden Legislaturperiode genommen hat. Damit wird zugleich die Chance vertan, Einräumigkeit der Verwaltungen zu organisieren, unabhängig von ihrer Aufgabenstellung.

Der DGB vermisst auch eine politische Konzeption, wie E-Government die räumliche Weiten, die durch die Zusammenlegungen für die Bürger folgen, schließen könnte. Hier sind Möglichkeiten zu prüfen, wie mobile Dienststellen, die vergleichbar Büchereibussen als Bürgerbüro zu den Bürgern fahren könnten oder der Online-Zugang zum zuständigen Amt, orientiert an Lebensveränderungsvorgängen.

Gleichstellungsbeauftragte

Eine erste kommunale Verwaltungsreform mit einem qualitativen Abbau öffentlicher Dienstleistungen zu verbinden, wie dies durch die beabsichtigte Absenkung der Pflicht zur Bestellung hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter verbunden ist, diskreditiert die Reform in doppelter Hinsicht:

1. Die Botschaft lautet hier ‚Abbau öffentlicher Dienstleistung‘ in einem gesellschaftspolitischen Kernbereich, der Gleichstellung.
2. Die Querschnittsfunktion der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten wird als ‚obsoleter‘ Luxusdiffamiert.

Der DGB hält die Anhebung der Pflichtgrenze für eine Aufforderung an alle sie nicht erreichenden Gemeinden, angesichts der öffentlichen Finanznot, keine Gleichstellungsbeauftragten zu bestellen.

Wären Frauen und Männer tatsächlich im Arbeitsleben, im gesellschaftlichen Leben gleichgestellt, hätten wir weder die Tatsache zu verzeichnen, dass Frauen vor allem in der Privatwirtschaft immer noch weniger verdienen als Männer und dass gerade beruflich qualifizierte Frauen noch weniger Kinder als andere bekommen, eben weil sie zu Recht befürchten müssen, beruflich ins Abseits zu geraten, da weder in den Firmen noch in den Gemeinden die Strukturen i.d.R. vorhanden sind, um Beruf und Familie vereinbaren zu können; Männer wagen schon deshalb oft keinen Wechsel tradierten Verhaltens. Nicht unterschätzt werden dürfen auch die sozialen Aufgaben, denen sich die Gleichstellungsbeauftragten angenommen haben, sei es zum Schutz vor Gewalt und bei der Bildung von Netzwerken der Selbsthilfe oder der Weiterbildung.

Es würde hier den Rahmen sprengen, ein Plädoyer für die Beibehaltung der bisherigen Schwellenquoten zu führen. Dieses Thema kann und darf nicht allein durch eine schriftliche Anhörung angerissen werden, es muss Teil einer mündlichen Anhörung werden!

Mit freundlichen Grüßen



Carlos Sievers